

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Antworten der Ministerin für Inneres und Sport, Daniela Behrens, auf die Dringliche Anfrage  
in der 58. Plenarsitzung am 30. Januar 2025 zur Umsetzung der Pflicht zur Abschiebung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 12.02.2025 - Drs. 19/6501,  
an die Staatskanzlei übersandt am 17.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 13.03.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage der Fraktion der CDU unter dem Titel „Was unternimmt die Landesregierung, um die in § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes normierte Pflicht der Ausländerbehörden zur Abschiebung konsequent umzusetzen und damit die im Oktober 2023 von Bundeskanzler Scholz angekündigte Abschiebungsoffensive umzusetzen?“<sup>1</sup> stellte ich mehrere Zusatzfragen, in denen ich u. a. nach konkreten Maßnahmen fragte, die im Umgang mit einem Asylbewerber ergriffen wurden, der in den letzten Tagen in Lüneburg über 50 Straftaten verübte, sowie zur Abschiebehafte bei Asylbewerbern, die sich gegen ihre Abschiebung so sehr wehren, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte.

Zum Lüneburger Fall erklärte Innenministerin Behrens<sup>2</sup>, man könne davon ausgehen, dass kommunale Ausländerbehörden und Landesaufnahmebehörden in schwierigen Fällen miteinander arbeiten und Innenministerium und Landesaufnahmebehörde mit allen kommunalen Ausländerbehörden einen sehr engen Kontakt hätten und sich um schwierige Fälle gemeinsam kümmern. Es gebe ein sehr enges Monitoring, das funktioniere.

Die *Landeszeitung* berichtete am selben Tag vormittags, dass der Asylbewerber am Donnerstagmorgen erneut von der Lüneburger Polizei aufgegriffen worden sei und sich im Polizeigewahrsam befinde. Am selben Tag habe er in Abschiebehafte genommen werden und hierzu beim Haftrichter vorgeführt werden sollen. Beim gesamten Prozess habe sich die kommunale Ausländerbehörde eng mit der Polizei Lüneburg und dem Innenministerium ausgetauscht.

Zur Abschiebehafte führte Innenministerin Behrens aus, die Rechtslage sei sehr eindeutig. Wenn jemand seine Abschiebung verhindere, werde er in die Aufnahmeeinrichtung zurückgebracht, damit der Abschiebeversuch schnell wiederholt werden könne. In Haft genommen werden könne jemand nur, wenn es einen strafrechtlichen Anlass gebe, wenn er z. B. aggressiv oder übergriffig werde oder wenn er Polizisten verletzt habe. Verhalte sich jemand nicht strafrechtlich relevant, könne er auch nicht in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die betroffene Person befand sich seit dem 06.02.2025 in Strafhaft und war vollziehbar ausreisepflichtig. Die Rückführung der Person konnte zwischenzeitlich direkt aus der Strafhaft am 07.03.2025 erfolgreich vollzogen werden.

---

<sup>1</sup> Drs. 19/6353

<sup>2</sup> Vgl. Vorläufiger Stenografischer Bericht zur 58. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 30. Januar 2025

### 1. Um wie viel Uhr an welchen Tagen wurde der ausreisepflichtige Ausländer jeweils in Gewahrsam genommen?

Die betreffende Person wurde ausweislich des geführten Haftbuches der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen an folgenden Tagen in Gewahrsam genommen:

	Datum	Uhrzeit
1	21.01.2025	18:54
2	22.01.2025	14:30
3	23.01.2025	11:34
4	24.01.2025	17:30
5	27.01.2025	13:42
6	28.01.2025	14:50
7	28.01.2025	21:36
8	29.01.2025	14:58
9	30.01.2025	08:23
10	01.02.2025	10:15
11	02.02.2025	11:18

Nachdem der Betroffene am 30.01.2025 erneut in Polizeigewahrsam genommen wurde, stellte die zuständige Ausländerbehörde einen Antrag auf Abschiebungshaft. Da dieser zunächst abgelehnt wurde, musste der Betroffene am 31.01.2025 aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden.

### 2. Um wie viel Uhr an welchem Tag begann der Austausch zwischen kommunaler Ausländerbehörde, Polizei Lüneburg und Innenministerium, und wann erfuhr Innenministerin Behrens erstmals von den geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen?

Durch die Polizeiinspektion Harburg wurde erstmals am 03.01.2025, gegen 13:00 Uhr, unmittelbar nach Feststellung des gefälschten Aufenthaltstitels und der somit festgestellten unerlaubten Einreise / des unerlaubten Aufenthalts der betreffenden Person, Kontakt zu der zuständigen Ausländerbehörde aufgenommen.

Eine erste Kontaktaufnahme seitens der Polizeiinspektion Lüneburg mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) erfolgte am 24.01.2025, um 23:16 Uhr, mit dem Versand einer Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung) unter Beteiligung des Lagezentrums des MI anlässlich eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte durch die betreffende Person in Lüneburg am 24.01.2025.

Das MI erreichte am 29.01.2025, um 13:53 Uhr, eine Presseanfrage des NDR zu der betroffenen Person. Die zuständige Ausländerbehörde wurde am 29.01.2025 um 16:28 Uhr um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung erfolgte am 30.01.2025.

Zudem wurde das MI am 29.01.2025 am frühen Nachmittag durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) von den Ereignissen in Lüneburg in Kenntnis gesetzt.

Die zusammengetragenen Informationen der Ausländerbehörde und der LAB NI wurden am 30.01.2025, um 15:56 Uhr, an die Hausspitze weitergegeben.

Zum Zeitpunkt der Dringlichen Anfrage der CDU-Fraktion in der 58. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 30.01.2025 (TOP 22 a) waren der Hausspitze des MI lediglich der Sachverhalt, soweit er der Presse entnommen werden konnte, und die Tatsache, dass MI und die zuständige Ausländerbehörde sowie die Polizei miteinander Kontakt aufgenommen haben, bekannt.

**3. Welcher Art ist der gefälschte portugiesische Ausweis, den der Ausreisepflichtige bei sich geführt haben soll (Personalausweis, Aufenthaltstitel usw.), für welche Zwecke (Einreise, Personenkontrolle usw.) nutzte er diesen, und wann ist die Fälschung erstmals aufgefallen?**

Beim Aufgriff des Betroffenen durch die Polizei am 03.01.2025 wurde ein portugiesischer Aufenthaltstitel festgestellt und beschlagnahmt.

Bei dem Ausweis handelte es sich um einen gefälschten portugiesischen Aufenthaltstitel. Die Totalfälschung wurde im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg erkannt, als die betreffende Person diese, zusammen mit einem echten Reisepass der Republik Guinea-Bissau (Ersatzreisepass, ausgestellt durch die Botschaft der Republik Guinea-Bissau in Portugal), im Rahmen einer Identitätsfeststellung am 03.01.2025 einem Polizeivollzugsbeamten übergab.

Zu welchem Zweck der Betroffene diesen besaß bzw. nutzte, ist nicht bekannt.

**4. Ist der Innenministerin bekannt, dass Abschiebehaft regelmäßig nicht in Justizvollzugsanstalten stattfindet? Falls ja, aus welchen Gründen sprach sie im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage von einer Justizvollzugsanstalt?**

Der niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport ist das Trennungsgebot des § 62 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bewusst und die getätigte Aussage steht dem auch nicht entgegen. Die Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen ist eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Hannover.

**5. Wie kommt Innenministerin Behrens zu der Annahme, dass Voraussetzung für eine Abschiebehaft ein „strafrechtlich relevantes“ Verhalten sei? Gibt es gegebenenfalls entsprechende ministerielle Anweisungen oder andere Vorgaben in Niedersachsen, entgegen der Regelung im Aufenthaltsgesetz nur in solchen Fällen eine Abschiebehaft zu beantragen bzw. Personen vorläufig in Gewahrsam zu nehmen?**

Bei Abschiebungshaft handelt es sich um eine freiheitsentziehende Begleitmaßnahme zur Sicherung der Rückführung eines Ausländers aus der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Zweck liegt allein darin, den Zugriff auf eine ausländische Person zu gewährleisten, deren Rückführung ohne die Inhaftierung erschwert oder vereitelt würde.

Gleichzeitig kann strafrechtliches Verhalten eine Voraussetzung für die Anordnung von Abschiebungshaft sein. Die Voraussetzungen für eine Abschiebungshaft oder einen Ausreisegewahrsam sind in den §§ 62 und 62 b AufenthG geregelt. Strafrechtliches Verhalten kann dabei z. B. bei der Frage der Fluchtgefahr (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) für die Anordnung von Sicherungshaft oder auch im Rahmen des Ausreisegewahrsams bei der Frage des Verhaltens des Betroffenen (§ 62 b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) eine Rolle spielen.

Es gibt keine ministeriellen Anweisungen oder sonstigen Vorgaben, die entgegen der gesetzlichen Vorgaben ergehen. Dies würde dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung i. S. d. Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz und damit einem grundlegenden Prinzip der Demokratie entgegenstehen.

**6. Wie ist die Äußerung der Innenministerin, die Rechtslage sei „sehr eindeutig“, zu verstehen? Welche eindeutige Rechtslage im Hinblick auf einen „strafrechtlichen Anlass“ ist gemeint? Es wird um eine ausführliche Darlegung der Rechtsauffassung der Innenministerin gebeten.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.